

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### der GTG Gummitechnik Wolfgang Bartelt GmbH & Co. KG – nachfolgend „GTG“ genannt – Stand Oktober 2024

#### 1. Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Verkäufe, die Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender Sachen sowie Leistungen aller Art der GTG erfolgen an Unternehmer ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder GTG nicht in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen hat.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere allgemeine Einkaufs- oder Auftragsbedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn diese ausdrücklich schriftlich von GTG anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets, insbesondere auch dann, wenn GTG in Kenntnis der AGB des Vertragspartners vorbehaltlos geliefert hat.

Die vorliegenden AGB werden von dem Vertragspartner mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der ersten Lieferung oder Leistung anerkannt.

1.3 Alle sonstigen Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen dagegen der Schriftform. Auf dieses Textformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

#### 2. Vertragsschluss, Bestellungen

2.1 GTG-Angebote sind, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, freibleibend.

2.2 Vertragsabschlüsse mit GTG kommen erst mit Annahme der Bestellung des

Vertragspartners durch GTG, einer Auftragsbestätigung der GTG oder durch Lieferung zustande. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. die zumindest in Textform erfolgte Bestätigung der GTG maßgebend. GTG behält sich vor, Bestellungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach ihrem Zugang anzunehmen oder abzulehnen.

2.3 GTG ist nicht verpflichtet, nach Produktionsende eine Belieferung mit dem Liefergegenstand sicherzustellen, es sei denn, zwischen den Parteien wird schriftlich Abweichendes vereinbart.

#### 3. Lieferung, Lieferfristen, Abrufaufträge, Selbstbelieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht

3.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie eindeutig als solche gekennzeichnet sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen. Soweit nicht eine Leistungszeit bestimmt ist, beginnen die Lieferfristen mit Vertragsabschluss gemäß Ziffer 2.2 dieser Bedingungen.

3.2 Im Falle von Abrufaufträgen ist GTG mit Vertragsschluss berechtigt, die zur Auftragserfüllung erforderlichen Werkzeuge und Materialien für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Änderungen des Vertragspartners können, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, demzufolge nicht berücksichtigt werden.

Soweit im Liefervertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist zur Ermittlung der Abrufmenge pro Tag die angemeldete jährliche Bedarfsmenge auf 250 Arbeitstage und die Abrufmenge pro Woche auf 50 Kalenderwochen, jeweils unter Zugrundelegung eines 1-Schicht-Betriebs, zu ermitteln.

Der Vertragspartner kann seine Bestellung innerhalb der branchenüblichen Schwankungsbreite von +/- 15 % der geordneten Mengen durch einseitige Erklärung anpassen. Diese Mengenänderung darf nicht später als sechs Wochen vor Lieferbeginn gegenüber GTG erklärt werden.

Größere Abweichungen von der Bestellmenge werden nur verbindlich, wenn GTG einer entsprechenden Mengenänderung zustimmt. GTG ist berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Preises zu verlangen.

3.3 GTG ist zur Teillieferung und -leistung insbesondere bei vertretbaren Sachen im zumutbaren Umfang berechtigt, soweit der Vertragspartner nach der Art des Leistungsgegenstandes nicht eine vollständige Lieferung erwarten darf.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert GTG frei ab Werk, ab Niederlassung oder ab Auslieferungslager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung der GTG, die Fabrikate auch an anderen Produktionsstandorten herstellen zu dürfen.

3.5 Falls der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat er offensichtliche Mängel der gelieferten Fabrikate sowohl hinsichtlich Quantität wie auch Qualität spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich gegenüber GTG zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu rügen.

Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang bei GTG, nicht bei Beratern, Verkäufern, etc. an. Für nicht fristgerecht gerügte Mängel ist eine Haftung von GTG ausgeschlossen.

Im Fall der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Fabrikate bereits vor Ablauf der Rügefrist ist der Vertragspartner hinsichtlich aller erkennbaren Mängel mit seiner Rüge für alle gelieferten Teile eines einheitlichen Auftrages ausgeschlossen.

Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Vertragspartner schließt die spätere Rüge der Mangelhaftigkeit der Fabrikate aus, sofern die gelieferten Fabrikate mit den genehmigten Ausfallmustern übereinstimmen.

3.6 Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Vertragspartner nicht berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder eine Vertragsstrafe oder Schadensersatz zu verlangen, wenn GTG sich zur Lieferung innerhalb angemessener Wartefrist verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, GTG schriftlich eine angemessene Nachfrist, die mindestens 2 Wochen beträgt, zu setzen.

3.7 Können Lieferfristen wegen von GTG oder deren Vorlieferanten nicht zu vertretender Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Energie- und Rohstoffmangel, nicht eingehalten werden, sind die Lieferfristen in Abstimmung der Parteien angemessen zu verlängern.

Beträgt die Dauer der Verhinderungen aufgrund obiger außerordentlicher Umstände mehr als 12 Wochen, können GTG oder der Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, sofern die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbar ist.

3.8 Für den Fall, dass (i) die Erfüllbarkeit der Bestellung des Vertragspartners den Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes seitens GTG mit einem zuverlässigen Zulieferer erfordert hat, (ii) die Selbstbelieferung der GTG aber nicht richtig und/ oder nicht rechtzeitig erfolgt ist und (iii) GTG die Nichtbelieferung nicht selbst zu vertreten hat, ist GTG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Etwaig geleistete Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

Der Vertragspartner wird im Fall der Nichtverfügbarkeit oder der nur verspäteten Verfügbarkeit der Leistung hierüber unverzüglich informiert.

3.9 Soweit Gegenstände von GTG herzustellen sind, bei denen Zubehörteile, wie einzusetzende oder umzuspritzende Metalleinlagen, erforderlich werden, sind diese GTG vom

Vertragspartner auf dessen Kosten mit einem Überschuss von 5 bis 10 % beizustellen. Nicht rechtzeitig oder nicht einwandfreie Beistellung solcher Zubehöerteile berechtigen GTG zur Rechnungsstellung für die entstandenen Mehrkosten und entbinden GTG von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist, soweit die Nichteinhaltung nicht von GTG zu vertreten ist.

3.10 Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme der Ware in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von GTG aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, ist GTG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

3.11 Die Rechte des Vertragspartners gemäß Ziffer 15 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von GTG (z.B. bei Unmöglichkeit der Leistung/ Nacherfüllung) bleiben unberührt.

#### **4. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte**

4.1 GTG behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis alle Forderungen der GTG gegen den Vertragspartner, auch die bedingt bestehenden, erfüllt sind. Dies gilt auch für künftig entstehende Forderungen und für Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnis.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist GTG berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt GTG die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar; gleiches gilt im Fall der Pfändung durch GTG. Im Falle des Rücktritts durch GTG ist der Vertragspartner auf

Verlangen von GTG verpflichtet, auf eigene Kosten, sämtliche Vorbehaltsware unverzüglich an GTG am Sitz von GTG herauszugeben.

GTG ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird abzüglich der Kosten für die Verwertung mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner GTG schuldet.

4.3 Der Vertragspartner ist, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet, berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder weiterzuverarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

4.3.1 Der Vertragspartner tritt GTG bereits jetzt alle Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware in Höhe des entsprechenden Teils des Fakturaendbetrages gegen den Dritten ab, bei Miteigentum des Vertragspartners an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von GTG. Die Abtretung umfasst auch Kontokorrentforderungen des Vertragspartners gegenüber dessen Abnehmern, wobei an die Stelle der Rechnungsbeträge der jeweils letzte anerkannte Saldo, im Fall der Insolvenz des Vertragspartners der etwaige Überschuss, d.h. der kausale Saldo, tritt. Gleiches gilt für Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. GTG nimmt diese Abtretung an.

4.3.2 Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange GTG diese Ermächtigung nicht widerruft. Erlöse sind an GTG abzuführen, soweit Forderungen der GTG in der erzielten Höhe fällig sind. GTG behält sich vor, die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner sich vertragswidrig verhält, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Einleitung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät. Für diesen Fall ist GTG berechtigt, vom Vertragspartner zu

verlangen, dass dieser GTG die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und GTG alle Unterlagen aushändigt, sowie alle Angaben macht, die GTG zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

4.3.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Forderungen an Dritte abzutreten, um sie im Wege des Factorings einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung unmittelbar an GTG zu bewirken, soweit noch Forderungen der GTG bestehen.

4.4 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag der GTG. Erfolgt eine Verarbeitung mit GTG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt GTG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von GTG gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn die Ware mit anderen, GTG nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

4.4 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum von GTG hinzuweisen und GTG unverzüglich zu benachrichtigen, damit GTG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GTG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

4.5 GTG verpflichtet sich, wenn der Vertragspartner dies verlangt, alle ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen oder der realisierbare Wert der Vorbehaltsware 110 % der zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GTG.

## 5. Preise, Preisänderungsklausel

5.1 Die Preise der GTG verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht sowie der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

Rollgeld, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben gehen in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

5.2 Die Notierungen der Offerten und Preislisten der GTG, sind, soweit nicht ein Vertragsschluss nach Ziffer 2 dieser Bedingungen zustande gekommen ist, freibleibend und unverbindlich. Sie können von GTG jederzeit und ohne vorherige Anzeige geändert oder aufgehoben werden.

5.3 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten bei Ausführung die am Liefertag gültigen Preise im Sinne von Ziffer 5.2 S. 1.

5.4 Nimmt der Vertragspartner im Fall von Abrufaufträgen die im Rahmen-Liefervertrag vereinbarten Mindestmengen in einem Monats- oder Jahreszeitraum nicht ab, so ist er dennoch zur Bezahlung der vereinbarten Mindestmengen verpflichtet. Sollte GTG der Verkauf an Dritte gelingen, reduziert sich der zu zahlende Betrag um die Gestehungskosten von GTG.

5.5 Ändern sich die Kostenelemente (wie z.B. Rohstoffpreise, Lohnkosten in der Branche der GTG selbst oder in etwaigen Zuliefererindustrien, Steuern und Importabgaben, Einfluss des Beschäftigungsgrades, des Aufwandes für Produktverbesserungen, Kosten für die Beschaffung von Energie) gegenüber denjenigen, auf denen GTG ihr Angebot nach branchenüblichem Cost-Break-Down kalkuliert hat, in der Summe um mehr als 3%, kann GTG bei Vertragslaufzeiten/Lieferzeiträumen von mehr als 12 Monaten mit einer Vorankündigungsfrist von wenigstens 4 Monaten die Vertragspreise im Ausmaß der summierten Änderung der Kostenelemente anpassen. Der Vertragspartner kann als Nachweis Vorlage des neuen Cost-Break-Down verlangen. Angepasste Preise können erst nach weiteren 6 Monaten Gegenstand



einer erneuten Preisänderung sein. Sollte der Vertragspartner nachweisen, dass eine gemäß dieser Regelung begründete Preiserhöhung der GTG für ihn unzumutbar ist, indem sie seinen Gewinn aufzehrt und auch nicht anteilig weitergegeben werden kann, kann der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten auf den Wirksamkeitszeit der Preisänderung außerordentlich kündigen.

5.6 Falls der Vertrag ein Werk(liefer-)vertrag sein sollte, den der Vertragspartner nach den werkvertraglichen Regelungen ohne das Vorliegen eines besonderen Grundes kündigen kann, ist GTG wie folgt zu entschädigen (§ 649 Abs. 1 S. 2 BGB): Die bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen Kosten auf Basis der GTG-Projektdokumentation zuzüglich der GTG entstandenen Entwicklungskosten.

## **6. Zahlung, elektronische Rechnungsstellung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung netto spätestens 10 Tage nach erbrachter Leistung und Zugang der Rechnung zu erfolgen.

6.2 GTG ist abweichend von Ziffer 6.1, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt GTG spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.3 Hat der Vertragspartner seinen Sitz in Deutschland, gilt hinsichtlich der Rechnungsstellung durch GTG und für die Erteilung von Gutschriften durch GTG: Der Vertragspartner der GTG ist verpflichtet, GTG ein E-Mail-Account zur Übermittlung von E-Rechnungen dorthin zu benennen. Geschieht dies nicht, kann GTG an jedes ihr bekanntes E-Mail-Account des Vertragspartners E-Rechnungen in hybrider Form (xml-Datei und visualisierter Datensatz) senden. GTG ist zudem berechtigt, in den Jahren 2025 und 2026 sonstige Rechnungen i.S.

des Umsatzsteuerrechts (z.B. als pdf, jpg) an das/die Empfängeraccounts zu übermitteln. Mit dem Eingang ins Empfängeraccount beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

6.4 Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet, sofern diese im Angebot nicht enthalten sind.

6.5 Ein Zurückbehaltungsrecht für Zahlungen steht dem Vertragspartner nicht zu, soweit sich die Gegenforderung nicht auf dasselbe Vertragsverhältnis bezieht.

6.6 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Vertragspartners zulässig. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

## **7. Mengentoleranz, Maßtoleranz**

7.1 Die Ware wird gemäß den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert.

7.2 Die bestellten Mengen können bis zu 10% über- oder unterschritten werden, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Die Maßtoleranzen richten nach DIN 7715 E II, DIN 7715 L I.

## **8. Nutzen und Gefahr**

8.1 Nutzen und Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen spätestens mit der Übergabe an den Vertragspartner auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

8.2 Ist vereinbart, dass GTG die verkauften Sachen an den Vertragspartner versendet, geht die Gefahr mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über.

## **9. Schutzrechte Dritter**

9.1 Sofern GTG Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, welche GTG

von dem Vertragspartner übergeben wurden, herstellt bzw. Lieferungen erbringt, übernimmt der Vertragspartner die Gewähr dafür, dass GTG durch die Herstellung, die Benutzung oder den Einbau der gelieferten Erzeugnisse oder Leistungen und deren Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt und stellt GTG von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Der Vertragspartner hat GTG in diesen Fällen auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten.

9.2 Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die GTG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

9.3 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der GTG von den anspruchsbegründenden Umständen.

## **10. Werkzeuge; Werkzeugkosten**

10.1 Werkzeuge aller Art (Formen, Matrizen, usw.) gelten in jedem Fall als Eigentum der GTG und sind auch dann nicht an den Vertragspartner herauszugeben, wenn dieser an den Werkzeugkosten anteilig beteiligt ist oder dieser ein Werkzeug auf seine Kosten, aber nach den Konstruktionsvorgaben von GTG gefertigt hat.

10.2 Der gesamte, vom Vertragspartner zu bezahlende, Werkzeugkostenanteil wird mit der ersten Lieferung fällig. GTG bewahrt die Werkzeuge bis 1 Jahr nach der letzten Bestellung kostenlos auf. Werkzeugkosten sind sofort rein netto zahlbar. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese Kosten, auch die für eine Werkzeugversicherung, zusätzlich zu den Preisbestimmungen gemäß Ziffer 5 zu leisten.

10.3 Wird das Werkzeug von GTG gestellt, verschieben sich die Liefertermine, falls das Werkzeug während des Einsatzes durch Verschleiß unbrauchbar wird, es sei denn, der Vertragspartner hat GTG rechtzeitig beauftragt, zeitgerecht Ersatzwerkzeuge zu beschaffen.

## **11. Urheberrechte, Eigentum; Kostenaufwand für Vorstudien**

11.1 GTG behält sich hinsichtlich der von ihr vertriebenen Produkte, vorangegangenen Projekten und Vorstudien, Skizzen und Unterlagen, die durch GTG ausgearbeitet worden sind oder auf Daten von GTG aufbauen, die ihr zustehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie das Eigentum an erstellten Daten, Unterlagen, Skizzen und Zeichnungen oder Ähnlichem vor. Dokumente und Daten, an denen Urheberrechte bestehen, sind gemäß Ziffer 13 dieser Bedingungen geheim zu halten.

11.2 GTG behält sich das Recht vor, für die im Auftrag des Vertragspartners erstellten Studien eine angemessene und ortsübliche Vergütung in Rechnung zu stellen, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Unterbreitung der Studien bei GTG darauf basierende Bestellungen getätigt werden.

## **12. Mängelhaftung**

12.1 GTG leistet für die von ihr auf der Grundlage firmeneigener Entwicklungen gefertigten Waren Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die bestellte Ware von mangelfrei ist, sofern die Ware einwandfrei behandelt, verlegt, installiert, eingesetzt und nach DIN-Norm 7716 gelagert wird. Für die geschuldete Beschaffenheit der Ware ist außer den vertraglichen Vereinbarungen alleine die Produktbeschreibung der GTG maßgebend, nicht hingegen öffentliche Äußerungen, Werbungsinhalte, etc. anderer Hersteller, Vorlieferanten oder Dritter. Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt für das Vorliegen von Mängeln nicht in Betracht.

Die Beschaffenheit der Ware (einschließlich der Oberflächen und Maße) richtet sich nach den von beiden Parteien gebilligten Grenzmustern vor Serienstart, die auch Bestandteil der Erstbemusterung sind. Legt der Kunde nicht binnen angemessener Frist vor Serienstart Grenzmuster vor oder erklärt sich der Kunde nicht rechtzeitig zu ihm von GTG vorgelegten Grenzmustern, gelten von GTG

gelieferte Produkte mittlerer Art und Güte als mangelfrei.

12.2 Werden Artikel nach Entwürfen oder Zeichnungen des Vertragspartners erstellt und geliefert, übernimmt GTG Gewähr nur für die Ausführung der gelieferten Teile in Übereinstimmung mit den Unterlagen des Vertragspartners. Für die Eignung zu dem von dem Vertragspartner angenommenen Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen.

12.3 Liegt ein Mangel der gelieferten Ware vor, hat GTG die Wahl, die Mängel zu beseitigen oder Ersatzlieferung leisten.

GTG ist in jedem Falle berechtigt, die Mangelhaftigkeit vor Ort zu überprüfen. Der Vertragspartner verpflichtet sich dementsprechend, vor der Rücksendung oder der Vernichtung von mangelhaften Fabrikaten das Einverständnis der GTG einzuholen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt GTG, wenn tatsächlich ein von GTG zu vertretender Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, kann GTG die hieraus entstandenen Kosten von ihm ersetzt verlangen.

12.4 Sofern GTG die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung von Mängeln und eine Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, bleibt es dem Vertragspartner ausdrücklich vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln der Ware, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nicht zu.

12.5 Ansprüche des Vertragspartners auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein

Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 15 und 16.

### 13. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

13.1 Der Vertragspartner ist nicht, auch nicht nach Beendigung des Vertrags, berechtigt, die ihm von GTG im Rahmen der Zusammenarbeit gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger offenbarten vertraulichen Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mitgeteilte Know-how, außerhalb der Vertragsdurchführung zu gebrauchen oder zu verwerten, soweit dies nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich gestattet ist, noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle solchen Informationen / Unterlagen (Flussdiagramme, Verknüpfungsvorgaben, Muster, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Angaben über den Endkunden etc.), die erkennbar nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind.

„Dritte“ im Sinne dieser Regelung sind nicht diejenigen Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter des Vertragspartners, zu deren Einbeziehung GTG die Zustimmung erteilt hat.

Der Vertragspartner verpflichtet seine Mitarbeiter, seine freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend dieser Ziffer 13 und stellt sicher, dass nur diejenigen Personen vertrauliche Informationen erhalten, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind.

13.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertragspartners ist dieser verpflichtet, an GTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des vertragsgegenständlichen Netto-Umsatzes zu bezahlen, bei vorsätzlichem Handeln unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GTG

bleiben unberührt. Der Vertragspartner haftet hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung daneben für seine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer.

13.3 Soweit nicht anders vereinbart, entfallen die vorstehenden Verpflichtungen erst, wenn die Informationen nachweislich dem Vertragspartner ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung oder der Allgemeinheit rechtmäßig bekannt waren oder wurden oder allgemein von der GTG zugänglich gemacht werden.

## 14 Schutz der Geschäftsbeziehungen, Vertragsstrafe

14.1 Der Vertragspartner wird ohne schriftliche Zustimmung der GTG mit Auftragnehmern der GTG weder selbst noch über Dritte während der Dauer des Vertrages, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, und für weitere zwei Jahre nach seiner Beendigung Kontakt aufnehmen oder Verträge schließen oder vermitteln, die die vertragsgegenständlichen Artikel, deren Weiterentwicklung und etwaige Nachfolgemodelle betreffen. „Auftragnehmer“ der GTG sind solche Geschäftspartner, mit denen GTG bei Abschluss dieses Vertrages Leistungsbeziehungen im Einkaufsbereich zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen hatte oder mit denen GTG bis zur Beendigung dieses Vertrages in Geschäftsbeziehung stand oder steht. Zum Nachweis der bestehenden Geschäftsbeziehung genügt die Vorlage von Verträgen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen wie z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Begleitscheine etc.

14.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, von GTG über deren etwaige gesetzliche Verpflichtungen hinaus Auskunft über Auftragnehmer der GTG und deren Leistungen zu verlangen. In jedem Falle ist der Vertragspartner verpflichtet, Stillschweigen über die ihm bekannt gewordenen anderen Vertragspartner und Geschäftsabläufe der GTG zu bewahren.

14.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden

Abreden über Schutz der artikelbezogenen Leistungsbeziehungen im kaufmännischen Verkehr ist der Vertragspartner verpflichtet, GTG eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner erzielten Netto-Umsatzes zu leisten, bei vorsätzlichem Handeln unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GTG bleiben unberührt.

14.4 Bei Kontaktaufnahmen durch Auftragnehmer der GTG binnen 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages wird der Vertragspartner die GTG hiervon unverzüglich informieren. Sofern GTG nicht bereit ist, die von den Auftragnehmern der GTG angebotene Leistung selbst oder durch Dritte für den Vertragspartner zu marktüblichen Konditionen zu erbringen, kann der Vertragspartner das ihm angetragene Geschäft mit dem Auftragnehmer durchführen.

## 15. Haftung

15.1 Der Vertragspartner haftet und leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 GTG haftet unbeschränkt für von GTG vorsätzlich verursachte Schäden und bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

GTG haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von GTG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTG beruhen.

GTG haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GTG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTG beruhen.

GTG haftet im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie, sofern die Garantiebestimmungen nicht eine abweichende Haftung von GTG vorsehen.



GTG haftet ferner bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch GTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTG. Im Fall einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch GTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GTG ist jedoch die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden. Die Haftung für Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Eine Haftung von GTG nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt stets unberührt, GTG übernimmt aber keine weitergehende Produkthaftung als diese nach deutschem Recht vorgesehen ist.

15.3 Soweit kein Fall von Ziffer 15.2 vorliegt, ist eine Haftung von GTG – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von GTG.

15.4 Sofern nicht eine Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.3 bei Ansprüchen des Vertragspartners aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist die Haftung von GTG auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, haftet GTG nur bis zur Höhe der Deckungssumme.

## 16. Verjährung

Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln gegen GTG verjähren, soweit nicht Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 444 BGB oder § 445b BGB vorliegen, innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung seitens GTG. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt hiervon

bleiben Ansprüche wegen Schäden, für die GTG gemäß Ziffer 15.2 haftet.

## 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen der GTG aus diesem Vertrag hinsichtlich ihrer Liefer- und Leistungspflichten und für den Vertragspartner auf Zahlung ist der Sitz der GTG, Gundelfingen.

17.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit nicht zwingende Bestimmungen ausländischen Rechts entgegenstehen.

17.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann oder Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, wird als – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der allgemeine Gerichtsstand der GTG bestimmt. Die GTG kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.

17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.